

Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg

Vom 8. November 2011

(ABl. EKD S. 353)

Präambel

In dem 1816 gegründeten Evangelischen Predigerseminar Wittenberg führen unter Trägerschaft der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) die an einer Ausbildungsvereinbarung beteiligten Gliedkirchen der EKD sowie die EKV-Stiftung mit Sitz in Wittenberg die Tradition der Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament am Ursprungsort der Reformation fort.

Dabei nutzen sie die besonderen Chancen der Ausbildung junger Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen an den Stätten der Reformation und halten das theologische Erbe von Martin Luther, Philipp Melancthon und Johannes Bugenhagen am Ort ihres Wirkens im ökumenischen Horizont lebendig.

§ 1

Grundlage

Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg ist eine unselbständige Einrichtung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK).

§ 2

Aufgaben des Predigerseminars

(1) Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg dient der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Landeskirchen, die sich im Rahmen einer Ausbildungsvereinbarung zur gemeinsamen Gestaltung und Durchführung der Ausbildung im Predigerseminar verpflichten¹.

(2) Es pflegt und entwickelt zudem die historische Bibliothek (Reformationsbibliothek) und trägt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Verantwortung für die Nutzung der Schlosskirche als Kirche des Seminars und Gottesdienststätte der Schlosskirchengemeinde.

¹ Vikarinnen und Vikare im Sinne dieser Satzung sind die in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Theologinnen und Theologen und Gemeindepädagoginnen und -pädagogen.

§ 3**Kuratorium**

(1) ¹Für das Evangelische Predigerseminar Wittenberg wird ein Kuratorium gebildet, das seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahrnimmt. ²Das Kuratorium besteht aus:

1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je einem Mitglied für jede der beteiligten Landeskirchen, das von der jeweiligen Kirchenleitung entsandt wird; von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz vom Kuratorium zu wählen,
3. einem Mitglied, das vom Vorstand der EKU-Stiftung aus seiner Mitte bestimmt wird,
4. einem Mitglied, das vom Präsidium der UEK bestimmt wird.

(2) ¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt oder bestimmt. ²Für sie kann durch eine Stellvertretung vorgesehen werden. ³Der oder die Vorsitzende gehört dem Kuratorium für die Dauer ihres oder seines Dienstes an.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars,
2. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Amtes der UEK,
3. die Ausbildungsdezernentinnen und Ausbildungsdezernenten der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 entsandte Mitglieder sind.
4. die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent der EKD.

(4) ¹Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung des Mitglieds, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, in der Regel in Lutherstadt Wittenberg zusammen. ²Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder dem Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Beschlüsse des Kuratoriums, die Bekenntnis oder Recht einer der an der Ausbildungsvereinbarung beteiligten Landeskirchen nach deren Auffassung betreffen, kommen gegen deren Stimme nicht zustande.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen in:
1. der Entwicklung, der verbindlichen Festlegung und der Aufsicht über die Erfüllung der Rahmenausbildungsordnung für das Predigerseminar im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen sowie in der Beratung und Begleitung der Studienarbeit im Predigerseminar,
 2. der Vorlage eines Berufungsvorschlags für die Stellen der Direktorin oder des Direktors und der hauptamtlichen Lehrkräfte, wobei die beteiligten Landeskirchen angemessen zu berücksichtigen sind; es führt die Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor,
 3. der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen den Leitungen der beteiligten Landeskirchen und der jeweiligen Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare sowie des Zusammenwirkens mit den regionalen Studienleitern in der erweiterten Studienleiterkonferenz,
 4. der Aufsicht über die Pflege der Bibliothek des Predigerseminars mit der Reformationsbibliothek und der Fürsorge für seine Lehrmittel,
 5. der Feststellung des Haushaltsplanes und der Abnahme der Jahresrechnung.
- (2) ¹Das Kuratorium gibt sich und seinem Geschäftsführenden Ausschuss eine gemeinsame Geschäftsordnung. ²Es bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. ²Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dieses nicht tagt.
- (2) ¹Das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz des Kuratoriums hat, ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. ²Die Höchstzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden. ³Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Wittenberg nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. ⁴Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf. ⁵Zugunsten von Kuratoriumssitzungen kann auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse bilden und sachverständige Personen, insbesondere auch Vertreter von Theologischen Fakultäten, beratend hinzuziehen.
- (4) § 3 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Direktorin/Direktor

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet das Evangelische Predigerseminar Wittenberg. ²Sie oder er wird durch das Präsidium der UEK berufen und vertritt das Predigerseminar für die UEK im Rechtsverkehr.
- (2) Gemeinsam mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern, die durch das Präsidium berufen werden, trägt die Direktorin oder der Direktor die Verantwortung für Studienarbeit, Gemeinschaftsleben und Verwaltung im Predigerseminar.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor und die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter üben zugleich seelsorgerliche Aufgaben für die Vikarinnen und Vikare aus. ²Sie halten Verbindung mit den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen des Predigerseminars.
- (4) ¹Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet des § 4 Absatz 1 Ziff. 2. ²Sie oder er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Studienleiterinnen und Studienleiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. ³Die Dienstaufsicht über die Direktorin oder den Direktor übt das Amt der UEK aus.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für Mitarbeiterschaft und Verwaltung der Schlosskirche.
- (6) ¹Die Direktorin oder der Direktor stellt den Haushaltsplan für das Predigerseminar auf. ²Ihr oder ihm obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Wirtschaftsführung im Predigerseminar. ³Verträge, die das Predigerseminar mit mehr als 10.000,- Euro verpflichten, sowie Darlehens- und Kreditverträge bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK, Verpflichtungen über 50.000,- Euro bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der UEK.
- (7) ¹Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss in ihren Sitzungen über die Arbeit im Predigerseminar. ²Daneben können auch die übrigen Studienleiterinnen und Studienleiter und andere eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Berichte über ihre spezielle Arbeit (z.B. Bibliothek, Schlosskirche) gebeten werden. ³Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden fest, auf welche Weise Vertreterinnen oder Vertreter der laufenden Kurse im Kuratorium und im Geschäftsführenden Ausschuss berichten können.

§ 7

Finanzen und Haushalt

- (1) Die Finanzierung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg erfolgt auf der Grundlage einer Finanzvereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen, der EKU-Stiftung und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

(2) ¹Das Präsidium der UEK beschließt den Haushaltsplan des Predigerseminars. ²Die Entlastung der Jahresrechnung erteilt die Vollkonferenz. ³Es gilt das Haushaltsrecht der EKD.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Landeskirchen und der EKU-Stiftung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 30. November 2005 außer Kraft.

